



Brauchtumsfeuer – Osterfeuer 2026

Osterfeuer dürfen nicht überall abgebrannt werden!
Für die Luftreinhaltung sollte in Gebieten mit hoher Schadstoffbelastung
generell auf das Osterfeuer verzichtet werden.

Laut Novelle zum Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 58/2017 ist das punktuelle als auch das flächendeckende Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten. Gemäß den Bestimmungen zum Kärntner Verbrennungsverbot - Ausnahmeverordnung 2011, LGBl. 31/2011 i.d.g.F., wurde für Brauchtumsfeuer eine Regelung festgelegt, welche das Abbrennen von Osterfeuern und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag erlaubt.

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

- **Das Osterfeuer ist der zuständigen Gemeinde bis spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen (Dienstag, 31.03.2026) zu melden.**
- Der Ort ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich aus biogenen Materialien - unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft - erfolgen. (Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden!)
- Es ist eine erste Löschhilfe bereitzuhalten.
- Bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr (122) zu rufen.

Informationen:

Simona Kristan, 04235/2257-15, simona.kristan@ktn.gde.at

[Brauchtumsfeueranmeldung Online Formular](#) – hier klicken

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und nicht der Entsorgung biogener Materialien!